

Bundesamt für Justiz
Frau Dr. Eliane Rossier
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern / Emmenbrücke, 29. April 2009

Vorentwurf Teilrevision ZGB (Elterliche Sorge) und Strafgesetzbuch (Art. 220)

**Vernehmlassungsstellungnahme von männer.ch – masculinités.ch,
Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen**

(in dreifacher Ausführung per Briefpost sowie per E-Mail an eliane.rossier@bj.admin.ch)

A. Grundsätzliches

Mutter und Vater sind gleichermaßen befähigt, für ihr Kind zu sorgen. Das alltagsnahe Engagement von Müttern und Vätern ist für die Entwicklung des Kindes von elementarer Bedeutung und wird auch durch die UNO-Kinderrechtskonvention geschützt. Entsprechend ist eine ausgewogene Wahrnehmung elterlicher Verantwortung durch beide Elternteile vor, während und nach einer Trennung und Scheidung anzustreben. Eine Ungleichbehandlung von Müttern und Vätern bei der Kinderzuteilung nach Trennung und Scheidung aufgrund des Geschlechts lässt sich nicht rechtfertigen.

Deshalb unterstützt männer.ch als Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen den Grundgedanken des bundesrätlichen Revisionsvorschlags betreffend gemeinsamer elterlicher Sorge. Die Dringlichkeit des Anliegens begründet aus unserer Sicht die fokussierte Behandlung der Thematik. Als Vertretung der gleichstellungsorientierten Männer und Väter ist es uns jedoch ein Anliegen, im Folgenden auf kritische Punkte hinzuweisen.

B. Generelle Würdigung

Die Debatte um die elterliche Sorge wurde in den letzten Jahren emotional und sehr polarisiert geführt. Dabei drehte sich die Diskussion häufig um die Streitfrage, welcher Elternteil wie viel «Recht am Kind» haben soll. Für männer.ch ist diese Fragestellung nicht zielführend.

Das Sorgerecht ist kein materielles Gut, das wie ein Vermögen oder andere Güter «aufgeteilt» werden kann. Das Wahrnehmen der elterlichen Sorge ist ein dynamischer Prozess, der Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft beider PartnerInnen zum Wohl des Kindes voraussetzt. Der elterliche Dialog wird verunmöglicht, wenn sich eine der beiden Seiten übervorteilt, manipuliert oder ohnmächtig fühlt. Die heutige Regelung fördert Machtspiele statt Kooperation. Eine Revision tut not.

Die zentrale Leitfrage muss aus unserer Sicht lauten: Wie kann das familiäre System vor, während und nach Trennung und Scheidung so neu organisiert werden, dass

- das Kindeswohl bestmöglich gewährleistet ist
- eine einvernehmliche Erziehungsfürsorge des ehemaligen Liebes- und Ehepaares in der nun gewählten Beschränkung auf ihre Rolle als Elternpaar gefördert wird.

Diesem Fragegegenstand trägt der vorliegende Revisionsvorschlag unseres Erachtens nur bedingt Rechnung. männer.ch begrüsst zwar ausdrücklich, dass durch die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall das heutige Vetorecht eines einzelnen Partners wegfällt. Damit wird ein Hindernis auf dem Weg zu einem kooperativen Dialog und einer einvernehmlichen Neuorganisation des familiären Systems weggeräumt: Erst wenn für beide Seiten der Anreiz für eine kooperative Lösung gleich gross ist, kann ein machtfreier Dialog stattfinden. Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall ist somit eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Voraussetzung für die kooperative Reorganisation des familiären Systems.

Trennung und Scheidung sind aufreibende Prozesse. Zwei Menschen, die als Liebespaar zusammen gefunden haben und zum Elternpaar geworden sind, entscheiden sich, fortan die Bindung als Liebespaar aufzulösen und sich auf die Rolle als Elternpaar zu beschränken. Dieser Übergang ist ebenso schmerzhaft wie anspruchsvoll. Um ihn kooperativ meistern zu können, brauchen die Eltern Unterstützung. männer.ch fordert in aller Deutlichkeit, dass im Rahmen der vorliegenden ZGB-Revision professionelle Begleitungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Eltern zum Wohl des Kindes vorgesehen werden. Wir bedauern, dass im Rahmen der Revision verpasst wurde, die internationalen Modelle von Familiengerichten auf Schweizer Verhältnisse zu adaptieren.

Über die vorliegende Teilrevision des ZGB hinaus fordert männer.ch eine verstärkte staatliche Unterstützung bei der Förderung kooperativer Partnerschafts- und Familienkommunikation. Die Entwicklung einer Dialogkultur zwischen den beiden Eltern und die partnerschaftliche Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben kann zwar Trennung und Scheidung nicht unbedingt verhindern. Aber sie ist die beste Prävention, um teure, gehässige, bittere und blutige Streitereien im Fall von Trennung und Scheidung zu verhindern.

C. Begrifflichkeiten

Der Vorschlag des Bundesrats birgt begriffliche Schwierigkeiten. männer.ch sieht folgende zwei Problempunkte:

- Die Orientierung am Wohl des Kindes ist grundsätzlich unbestritten, der Begriff des Kindeswohls jedoch vorbelastet, schwammig und anfällig für richterliche Willkür. männer.ch fordert, den Begriff des Kindeswohls z.H. der Gerichte inhaltlich verbindlich zu klären.
- Der Begriff der «elterlichen Sorge» ist historisch belastet und durch den Fokus auf den Aspekt der Sorge inhaltlich einseitig. männer.ch empfiehlt die Verwendung des Begriffs «Elterliche Verantwortung», welcher die Symmetrie von Rechten und Pflichten resp. die Vielgestaltigkeit elterlicher Präsenz und Aufgaben wesentlich besser abbildet.

D. Änderungsvorschläge

D1 Gemeinsame elterliche Sorge bei Verheirateten

männer.ch unterstützt die gemeinsame elterliche Sorge/Verantwortung als Regelfall. Gleichzeitig ist diese an drei Bedingungen zu knüpfen:

1. die elterlichen Pflichten müssen zwischen den Eltern ausgewogen und fair verteilt sein.
2. die Eltern müssen zeigen, dass sie im Stande resp. durch geeignete Unterstützung in die Lage zu setzen sind, den Tatbeweis einer minimalen Kooperation zu erbringen.
3. die Reorganisation des familiären Systems muss unter den neuen Bedingungen kooperativ ausgehandelt werden.

Deshalb soll die gemeinsame elterliche Sorge/Verantwortung im Regelfall nur gelten, wenn ein *gemeinsamer* Antrag über die Verteilung von Betreuung und Unterhalt vorliegt. Die Erarbeitung dieses Antrags muss durch geeignete Fachpersonen unterstützt werden können (zumindest für untere Einkommensbezüger ohne Kostenfolge). Die Kantone haben die fachlich qualifizierten Stellen zu bezeichnen. (Schlichtungsstellen, Mediation etc.).

Verständigen sich die Eltern *nicht* auf einen gemeinsamen Antrag, ordnet das Gericht den Trennungs-/Scheidungswilligen eine Pflichtmediation an. Gelingt keine Einigung, entscheidet das Gericht, ob Betreuungsverhältnisse und Beteiligung am Unterhalt eine gemeinsame Sorge/Verantwortung nahe legen oder ob die alleinige Zuteilung angezeigt ist, wobei unkooperatives Verhalten nicht mit dem Zuspruch der alleinigen Sorge/Verantwortung «belohnt» werden darf.

D2 Elterliche Sorge bei Unverheirateten

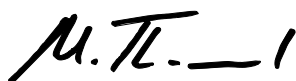
männer.ch begrüsst eine Gleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Eltern. Um obigen Überlegungen Rechnung zu tragen, schlagen wir folgenden Grundsatz vor: Unverheiratete Eltern sollen nur dann die gemeinsame Sorge/Verantwortung haben, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung entweder im Konkubinat leben oder der Vormundschaftsbehörde eine genehmigungsfähige Vereinbarung über Betreuung und Unterhalt vorlegen. Die Erarbeitung dieses Antrags muss durch geeignete Fachpersonen unterstützt werden können (zumindest für untere Einkommensbezüge ohne Kostenfolge). Die Kantone bezeichnen die fachlich qualifizierten Stellen.

Es ist für männer.ch auch denkbar, dass auch im Konkubinat lebende Paare zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung eine solche Vereinbarung zu erarbeiten haben. Dieser Prozess stünde im Dienst der Einübung elterlicher Kooperation.

D3 Strafrecht Art. 220

Verletzungen der Vereinbarungen zwischen den Eltern und/oder Entscheide der Gerichte können in keinem Fall als «Kavaliersdelikte» betrachtet werden. Das gilt für die Nicht-Wahrnehmung des Besuchsrechts genau so wie für die Verweigerung des Besuchsrechts. Insofern begrüsst männer.ch die vorgesehene Erweiterung von Art. 220 StGB.

Bussen sind zweckgebunden zur Förderung elterlicher Kooperation resp. zur Verhinderung und Verminderung von Streitigkeiten bei Trennung und Scheidung zu verwenden. Dieser Verwendungszweck ist gesetzlich festzuschreiben.



Markus Theunert.
Präsident männer.ch
theunert@maenner.ch
Tel. 079 238 85 12



Hans-Urs von Matt
Vize-Präsident männer.ch
vonmatt@maenner.ch
Tel. 079 769 49 91